

Bekanntmachung

Wasserrecht;
Gewässerausbau durch Kiesabbau der Kieswerk Schatz GmbH zwischen Katzdorf und Klardorf

Die Kieswerk Schatz GmbH, 92521 Schwarzenfeld, hat beim Landratsamt Schwandorf eine wasserrechtliche Planfeststellung für den Gewässerausbau durch Kiesabbau auf den Grundstücken mit den Flurnummern 635/2 und 635/3 jeweils der Gemarkung Katzdorf beantragt.

Das Landratsamt Schwandorf hat den Plan mit Bescheid vom 01.04.2019 festgestellt.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Gewässerausbau durch Kiesabbau unter Freilegung des Grundwassers auf den vorgenannten Grundstücken genehmigt. Der Abbau reicht bis in eine Tiefe von 5 m und umfasst eine Netto-Abbaufäche von ca. 1,57 ha. Das Vorhaben wird in drei Abbauabschnitten durchgeführt, die sukzessive nach Abschluss des jeweiligen Abschnitts rekultiviert werden. Das entstehende Gewässer bleibt dauerhaft bestehen. Es wird naturnah gestaltet. Vorgesehen ist die Schaffung von unterschiedlichen Strukturen, die ein geeigneter Lebensraum für naturschutzfachlich hochwertige Arten sind und zugleich der Kompensation der abbaubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft dienen.

Die Planfeststellung enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen (u. a. Auflagen). Im Bescheid wird auch über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Gegen den Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des vollständigen Bescheides mit dem der Planfeststellung zugrunde liegenden Plansatz liegt **in der Zeit vom 15.04.2019 bis 29.04.2019** bei der Stadt Teublitz, Zimmer-Nr. 20, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz, während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) sowie bei der Stadt Schwandorf, Zimmer-Nr. E 17, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 - 11:45 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können den Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich beim Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, anfordern.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch zusätzlich auf der Internetseite www.Landkreis-Schwandorf.de unter "Amtsblatt für den Landkreis" veröffentlicht.

Schwandorf, 02.04.2019

Landratsamt Schwandorf

Ebeling, Landrat